

§. 1. Wer durch speciellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypothekenschulden belastete unbewegliche Sache erwirbt, und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Uebnahme allein dem Gläubiger persönlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu dieser Verpflichtung eines besonderen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger.

§. 2. Auch dadurch entsteht eine persönliche Verpflichtung nicht, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Kapitals bezahlt.

§. 3. Wenn jedoch der Erwerber nicht bloß die Pfand- oder Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Veräußerer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

§. 4. Richter und Notare, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungsvertrages amtlich mitwirken, sind verbunden, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen. Wie diese Benachrichtigung erfolgen soll, wird Unser Justizminister durch eine besondere Instruktion anordnen.

§. 5. Auf nothwendige Substitutionen findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Der Abjudikatar haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten März 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.  
v. Kampß. Mähler.

Seglau bigt:  
Griese.

(No. 1591.) Allerhöchste Kabinettkorder vom 25ten März 1835., betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg.

Auf Ihren Antrag vom 9ten d. M., die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg betreffend, genehmige Ich, daß die unter dieser Benennung durch das Patent vom 15ten August 1831. mit Meinen Staaten vereinigten Theile der vormaligen Kantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Cusel, Tholey und Ottweiler mit dem 1sten April d. J. dem Frieschen Regierungsbezirke der Rheinprovinz einverleibt werden, und in demselben einen besondern landrätlichen Kreis unter dem Namen des Kreises St. Wendel bilden, wogegen die Benennung des Fürstenthums Lichtenberg aufgehört. Die Stadt St. Wendel soll der Sitz der landrätlichen Behörde seyn. Ich überlasse Ihnen, gemeinschaftlich mit den andern verwaltenden Ministern und Departements-Chefs, jeder in seinem Ressort, zur Ausführung dieser Maafregel die weiter erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, auch die öffentliche Bekanntmachung Meines Befehls im Kreise St. Wendel, so wie

(No. 1590—1592.)

durch